



PERIRADIKULÄRE THERAPIE (PRT)

Indikationserweiterung beim Einsatz von Kortikoiden

Die Erbringung von Leistungen der Periradikulären Therapie (PRT) im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung wurde in der Vergangenheit durch zwei Einschränkungen erschwert. Zunächst wurde die Erbringung dieser Leistungen durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und den GKV-Spitzenverband mit Wirkung zum 01.04.2013 unter einen sog. „doppelten Überweisungsvorbehalt“ in der GOP 34504 des EBM gestellt. Dieser bestimmt, dass vor einer PRT durch den Radiologen vom GKV-Patienten ein Schmerztherapeut in Anspruch genommen werden muss, der zum Radiologen weiterüberweist. Zusätzlich zu dieser Maßnahme kam das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu der Ansicht, dass den im Rahmen der PRT verwendeten Kortikoiden die arzneimittelrechtliche Zulassung für die Anwendung im Rahmen dieser Therapie fehlt und es somit zu einem „Off-Label-Use“ komme. Nach Ansicht der KBV war somit die Leistungserbringung, trotz jahrelanger guter Erfolge, zu Lasten der GKV grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Versuch, über einen „Off-Label-Use“ die Erbringung der PRT-Leistungen zu verhindern, dürfte mittlerweile

jedoch gescheitert sein. Das BfArM hat im Rahmen einer Änderungsanzeige das Kortikoid Volon A 40® zur wirbelsäulennahen Therapie unter CT-Kontrolle und unter Verwendung des extraduralen Zugangsweges zugelassen. Es geht dabei um die intrafokale Anwendung bei Perineuritis, zervikaler, thorakaler und lumbaler Periarthritis bei Spondylarthropathie und zervikaler, thorakaler und lumbaler Radikulopathie.

Die Erbringung von PRT-Leistungen durch den Radiologen in der vertragsärztlichen Versorgung wird allerdings noch durch den doppelten Überweisungsvorbehalt eingeschränkt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung sowie der rechtswissenschaftlichen Literatur stehen die Chancen jedoch gut, dass die Sozialgerichte das Vorgehen der KBV und des GKV-Spitzenverbandes mit Blick auf die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG als verfassungswidrig erachten werden. Die Rechtsanwälte Wigge führen in diesem Zusammenhang momentan zwei gerichtliche Verfahren, in denen eine grundsätzliche Überprüfung der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zur PRT angestrebt wird.

Zur Info: https://www.kvno.de/60neues/2014/15_02_kortikoid/index.html ■

Münster, den 10.02.2015

Prof. Dr. Peter Wigge

Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge

Scharnhorststr. 40
48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0
Fax: (0251) 53 595-99
Internet: www.ra-wigge.de
kanzlei@ra-wigge.de